

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-021/07
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.11.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	06.11.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.07	☒ Umwelt	13.11.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.07	☒ Hauptausschuss	21.11.07
☒ Wirtschaft	13.11.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.07
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	13.11.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung i.V. mit der
2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2008

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung i.V. mit der
2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2008

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung und die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A) wurden letztmalig mit der Vorlage II-014/05 am 30.03.2005 beschlossen, im Rahmen eines Neuaufufes wurden die Ausgangssatzung vom 15.12.2003 sowie die 1.Änderungssatzung wieder zu einer Satzung zusammengefasst. Die 1. Änderung der AEB-A, beschlossen am 30.06.2007, bezog sich auf Korrekturen zum Erhebungszeitraum sowie zu den Mahnkosten, weiterhin wurden die ab 01.07.2007 geltenden Entgelte beschlossen.

Anhand der nachfolgend dargestellten Gründe war eine Überarbeitung der Abwassersatzung und der AEB-A erforderlich:

- > Bessere Übersichtlichkeit durch Zusammenfassung aller Änderungen
- > Beschlussfassung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2008
Die Entgeltanpassungen für das Jahr 2008 müssen vorgenommen werden, weil
 1. Verhandlungen mit der ALBA zu den Preisen für die Transportkosten mobile Entsorgung mit dem Ergebnis einer veränderten Preisgestaltung (auf Basis der abgefahrenen m³) führten
 2. gemäß § 10 Abwasserbeseitigungsvertrag der durch die Stadt Cottbus an die LWG zu zahlende Preis erstmalig für das Kalenderjahr 2008 entsprechend den vertraglichen Regelungen mit der LWG angepasst wurde. Im Ergebnis ist eine weitere Anpassung der Entgelte (Erhöhung) notwendig.
 3. der Subventionsbetrag für die Abwasserentsorgung im Jahr 2008 um 626.728,53 € von 763.372,53 € aus dem Jahr 2007 auf 136.644,00 € zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Cottbus reduziert werden soll. Als Zielstellung wird angestrebt, im Jahr 2009 Kostendeckung zu erreichen.
- > Einführung des Frischwassermaßstabes für die Sparte abflusslose Sammelgruben in Wohn- und Gewerbestandorten ab 01.01.2009
- > Änderung der Bezeichnung des Erfüllungsgehilfen für die mobile Entsorgung von COSTAR auf ALBA
- > Änderungen und Konkretisierungen im Satzungstext bzw. im Text der AEB-A auf Grund nachstehend geschilderter Anforderungen

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

16.170.109,80 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Hhst. 1.7000.11 00 40 Abwasserentgelte

Bei Beschluss der vorgeschlagenen Entgelte decken die Einnahmen nicht die Kosten der mobilen Entsorgung (siehe Anlage) – 136.644 € Fehlbetrag im Haushalt

3. Folgekosten:

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

Änderung der Bezeichnung des Erfüllungsgehilfen mobile Entsorgung von COSTAR auf ALBA Cottbus GmbH

§ 4 Begriffsbestimmungen

Aktualisierung der DIN – Bezeichnung

Die Änderung zur Definition der Kleingärten stellt klar, dass Erholungs- und Wochenendsiedlungen den Kleingärten gleichgestellt werden. In Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ähnlich wie in Kleingärten eine kostenintensive Entsorgungssituation vorzufinden. Insbesondere ist die regelmäßige Trinkwasserzufuhr teilweise nicht gegeben, so dass der Frischwassermaßstab sowohl für Gartenanlagen als auch für Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht eingeführt werden kann. Daher müssen diese Entsorgungsfälle satzungsseitig gleich eingeordnet werden.

Die Abgrenzung der öffentlichen Anlage von der Grundstücksanlage muss als konkrete Definition auch in der Abwassersatzung vorliegen, die ergänzt wird.

Hinsichtlich der Sammelgruben wurden die Pflichten der Grundstückseigentümer deutlicher untersetzt und korrespondieren mit erweiterten Regelungen im § 10 der AEB-A.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

Mit Schreiben vom 18.10.2006 teilte die Untere Wasserbehörde nach Abstimmung mit dem Landesumweltamt mit, dass die im Jahr 2003 in den § 6 der Abwassersatzung neu aufgenommenen Einleitgrenzwerte für die Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm, 525 nm und 620 nm) wieder gestrichen werden sollten, da es sich bei dem Verursacher möglicher Farbeinträge durch Produktionsabwässer nicht um einen Direkteinleiter handelt und diese Einleitbeschränkungen nach Abwasserverordnung nur für Direkteinleiter gestellt werden können. Diese Einleitbeschränkungen werden daher gestrichen, in Abs. 1 erfolgte eine textliche Präzisierung.

2. Änderung der AEB-A

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

Gemäß Abstimmung mit der ALBA werden die Entsorgungsbedingungen in Übereinstimmung mit § 4 der Abwassersatzung hinsichtlich der Pflichten der Grundstückseigentümer konkretisiert.

Weiterhin wurden wegen der ergänzten Definition des Begriffes Kleingartenanlagen in der Satzung diese Ergänzungen auch in den AEB-A konkretisiert. Dies war auch in § 14 anzupassen.

Entsprechend den Forderungen der Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung Juni 2007 wurde in § 15 (2) der Abwassermaßstab dahingehend geändert, dass für abflusslose Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 01.01.2009 der Frischwassermaßstab gelten soll.

In der Rechtsprechung sind beide Maßstäbe (Mengenmaßstab oder modifizierter Frischwasserverbrauchsmaßstab) noch nicht abschließend bewertet worden. Das VG Potsdam billigt in seinem Beschluss vom 19.08.2003 jedoch diesem Maßstab eine zulässige Lenkungsfunktion dahingehend zu, dass der Anreiz zur illegalen Abwasserentsorgung damit genommen wird und die Anschlussnehmer gleich behandelt werden. Mit dem nun in der Stadt Cottbus erzielten Grad bei der Erfassung der abflusslosen Gruben/Grundstückskläreinrichtungen im so genannten Grubenkataster kann auch dem Begründungsansatz des OVG Bbg (Beschluss 27.11.2003) i.V. mit dem Urteil des VG Cottbus vom 22.11.2006 bzw. des VG Frankfurt/oder vom 18.06.2007 Rechnung getragen

werden, wonach es für das die Beurteilung der Zulässigkeit des Maßstabes ausschließlich auf ein rechtmäßiges Entsorgungsverhalten aller Einrichtungsnutzer ankommt.

Für Kleinkläranlagen ist jedoch der Frischwassermaßstab kein zulässiger Maßstab (u.a. VG Cottbus Urteil vom 14.06.2007).

Die bisher nicht einheitlich aufgeführte Bestimmung zu zentralen Gruben wurde an allen Stellen der AEB-A einheitlich definiert. Es handelt sich um zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten.

In § 18(6) wird neu geregelt, dass Anschlussnehmer, die mobil entsorgt werden, für solche Entsorgungen, die nicht in den Regelungsrahmen des § 10 insbesondere hinsichtlich der Anmeldung der Entsorgung, z.B. kurzfristige Not- und Sonderentsorgungen, die dadurch entstehenden Mehrkosten für den zusätzlichen Fahrzeug- und Personaleinsatz zu tragen haben. Dadurch soll versucht werden, eine möglichst effiziente Organisation der mobilen Entsorgung hinsichtlich der Tourenplanung zu erreichen und insbesondere den Einsatz von Kleinfahrzeugen z.B. bei Entsorgungen in Kleingärten außerhalb der normal geplanten Touren zu vermeiden.

In § 19 wurden Mahnkosten in der Höhe festgelegt und Mehraufwendungen bei Pflichtverletzung des Grundstückseigentümers.

In § 22 war zum Inkrafttreten auch das Außerkrafttreten neu aufzunehmen. Wenn der Frischwassermaßstab als Maßstab für die Berechnung der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken zum 01.01.2009 eingeführt werden soll, müssen die aufgeführten Paragraphen deshalb auch zum 01.01.2009 in Kraft treten. Weitere Regelungen machen das Außerkrafttreten dieser speziellen Änderungen zum 31.12.2008 notwendig.

Die Einführung des Frischwassermaßstabes ist aus organisatorischen Gründen erst zum 01.01.2009 möglich, muss aber jetzt satzungsseitig geregelt werden, um die notwendige Vorlaufzeit für die organisatorische Gestaltung sowohl bei der LWG (z.B. zusätzliche schriftliche Informationen an die Anschlussnehmer) als auch bei den Anschlussnehmern (z.B. Einbau von Unterzählern) zu gewähren. Nach den Erfahrungen der LWG benötigt dieser Prozess mindestens 6 Monate.

3. Entgeltliste

3.1 Grundlagen der Kalkulation

Zu den Entgeltanpassungen für das Jahr 2008 wurden Verhandlungen mit der ALBA geführt (s. Punkt 3.3), weiterhin ist der gemäß § 10 Abwasserbeseitigungsvertrag geregelte Preis, der durch die Stadt Cottbus an die LWG zu zahlen ist, erstmalig für das Kalenderjahr 2008 entsprechend den vertraglichen Regelungen mit der LWG angepasst worden (s. Punkt 3.2). Im Ergebnis ist eine weitere Anpassung der Entgelte (Erhöhung) notwendig.

Es wurde zusätzlich Folgendes geprüft:

- > 2-Jahreskalkulation – auf Grund der Einführung Frischwassermaßstab frühestens 2009/2010 möglich,
- > Gemäß Antrag der SPD-Fraktion sollte der Frischwassermaßstab für die Sparte abflusslose Sammelgruben eingeführt werden, die Einführung wäre erst zum 01.01.2009 möglich. Kalkulationsseitig ist ein Maßstabswechsel innerhalb einer Kalkulationsperiode nicht realisierbar, da Kalkulations-, Leistungs- und Erhebungszeitraum übereinstimmen müssen. Bei Abweichungen würden auf Basis der angewandten Äquivalenzziffernrechnung Verschiebungen hinsichtlich der zu erhebenden Entgelte in allen Sparten eintreten. Weiterhin ist ein organisatorisch bedingter Vorlauf einzuplanen.

Für die Entgeltkalkulation sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Tab. Vergleich der Kostenentwicklung 2006 ,2007, 2008 in €

	2006	2007	2008
Zahllast an LWG aus Vertrag	14.685.020,00	15.064.805,00	15.899.368,66
Zahllast ALBA	587.661,53	632.817,76	614.334,00
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich AW-abgabe	980.800,00	947.911,03	998.774,09
Kosten UA 7000 an LWG	13.551.400,00	13.775.730,20	14.549.401,70
Nachberechnungen/Korrekturen Vorjahre	-167.338,97	-15.770,77	1.007,33
Summe Kost. Abw.entsorgung G.st.	14.952.522,56	15.340.688,22	16.163.517,12

3.1.1 Unterlagen, die der Kalkulation zugrunde lagen

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG gemäß Anpassungsverlangen entsprechend § 10 des Abwasserbeseitigungsvertrages auf Basis Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2008
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises Investitionen
3. Preisangebote des beauftragten Dritten ALBA für den Fäkaltransport
4. Berechnung der Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Verwaltungskostenerstattung
5. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser für das Jahr 2008
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen für das Jahr 2008
 - Niederschlagswasserabgabe 2008

3.2. Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG

In der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2003 (OB-016-IV-01AOT/03) wurde beschlossen, für die Leistungen der Abwasserversorgung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Dieser Beschluss stand im engen Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abwasserbeseitigungsvertrages am 14.01.2004 und den darin vereinbarten Prämissen für die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG auf der Grundlage dieses Vertrages und im Namen und für Rechnung der Stadt (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages).

- Hinsichtlich der Entgeltregelungen wurde im § 10 dieses Vertrages für die Jahre 2004-2007 ein fester Betrag vereinbart. Eine erste Entgeltanpassung ist erstmals zum 01.01.2008 möglich und wurde auf der Grundlage der Regelungen des Abwasserbeseitigungsvertrages durch die LWG vorgelegt für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus einschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze. Durch diese Entgeltanpassung entsteht ein Mehrbedarf von 834.563,66 € für die Kosten der Abwasserbeseitigung.

3.3 Entgelt ALBA

Für die an ALBA zu entrichtenden Entgelte sind die Vereinbarungen entsprechend Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag vom 11.11.2005 (StVV-Beschluss II-035-05 vom 29.08.2005) mit der ALBA Cottbus- GmbH (ehemals COSTAR GmbH) verbindlich.

Für die Kosten der mobilen Entsorgung (Entleerung und Transport) konnten auf Grund der mit der Firma ALBA geführten Gespräche Reduzierungen ab 01.01.2008 erzielt werden. Weiterhin wurden die

drei Bestandteile des an die Firma ALBA zu zahlenden Entgeltes für die mobile Entsorgung wieder zu einem Preis/m³ zusammengefasst. Der Preis/m³ konnte unter Beachtung der derzeitigen Mengenentwicklung um 0,41 €/m³ brutto gesenkt werden. Im Bereich der Kleingärten und Wochenendgrundstücke wirken sich die erschwerten Entsorgungsbedingungen hier deutlich aus.

Die Transportkosten sind für die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbestandorten und Kleingartenanlagen sowie zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu berücksichtigen.

3.4 Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die aus den Abrechnungen der letzten 4 Jahre und der Vorausschau der Mengenentwicklung kanalgebundene Entsorgung im Jahr 2007 ermittelten Entwicklungen zu Grunde gelegt. Im Bereich der mobilen Entsorgung basieren die Mengeneinschätzungen ebenso auf den Mengenentwicklungen der Vorjahre.

3.5 Verwaltungskosten

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten enthalten sowie die an das Land Brandenburg zu zahlende Abwasserabgabe.

Die von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG ermittelten Kosten der Abwasserabgabe für Schmutzwasser sind den einzubeziehenden Abwassersparten entsprechend einem Mengenschlüssel zugeordnet worden, eine Reduzierung erfolgte um die aus den Umlandgemeinden auf der Kläranlage Cottbus eingeleiteten Abwässer. Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wurde der Sparte Grundstückskläreinrichtungen zugeordnet sowie die Abgabe für Niederschlagswasser den Sparten Niederschlagswasser. Die Niederschlagswasserabgabe wird in einer Größenordnung von 300.000 € geschätzt auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das LUA und der Tatsache, dass ab 2006 keine Querverrechnungen mit sonstigen Investitionen im Abwasserbereich mehr möglich sind.

3.6 Entgeltberechnungen

Auf Grund der Mengenansätze, der Kostenentwicklungen im Bereich der Transportkosten und der Anpassung der an die LWG zu zahlenden Vergütung wäre eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der nachstehenden Entgeltliste ab 01.01.2008 erforderlich

Tabelle: kalkuliertes Entgelt 2008 und Vergleich mit dem Ist-Entgelt (bis 30.06.2007 und ab 01.07.2007)

Sparte	Entgelt bis 30.06.2007	Entgelt ab 01.07.2007				Entgelt ab 01.01.2008	
		kalkuliert	Erhöhung	beschlossen	Erhöhung	kalkuliert	Erhöhung
Entgelt in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.							
kanalgeb. Entsorgung							
Sw-asserableitung u.-behandlung	3,15	3,25	0,10 €	3,25	0,10 €	3,35	0,10
direkte Einleitung KA	0,76	1,01	0,25 €	1,01	0,25 €	0,89	-0,12
Niederschlagswasser	0,64	0,86	0,22 €	0,86	0,22 €	0,93	0,07
GWA unbehandelt	0,31	0,53	0,22 €	0,53	0,22 €	0,90	0,37
GWA PCH	0,33	0,36	0,03 €	0,36	0,03 €	0,46	0,10

mobile Entsorgung							
ASG Wohngrundstücke Betrag je Entleerung	6,86	9,08 6,94	2,22 € 6,94	7,97	1,11 €	9,91	1,94
ASG Kleingärten Betrag je Entleerung	15,53	21,03 8,53	5,50 € 8,53	18,28	2,75 €	41,82	23,54
ZASG	6,86	9,81	2,95 €	8,34	1,48 €	9,92	1,58
KKA Betrag je Entleerung	9,62	12,11 6,94	2,49 € 6,94	10,87	1,25 €	13,64	2,77

ASG= abflusslose
Sammelgruben

ZASG= zentrale
abflusslose
Sammelgruben

KKA=Kleinkläranlagen

GWA=
Grundwasser

Die Entgelte wurden unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zur Vermeidung von Haushaltsdefiziten kostendeckend berechnet. In den bisherigen Diskussionen hat sich insbesondere die Kostensteigerung im Bereich der Sparten der mobilen Entsorgung als Diskussionschwerpunkt herausgestellt. Die Berechnung dieser Entgelte wurde jedoch auch hier unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Kostendeckung vorgenommen.

Unter Beachtung der zu berücksichtigenden Kostenerhöhungen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers wird vorgeschlagen, alle Sparten der kanalgebundenen Entsorgung ab 01.01.2008 weiterhin kostendeckend zu berechnen, d.h. in der kalkulierten Höhe zu veranlagern. Damit würden sich die Entgelte z.B. wie folgt entwickeln:

Schmutzwasser kanalgebunden : von 3,25 €/m³ auf 3,35 €/ m³ d.h. + 0,10 €/m³
Niederschlagswasser : von 0,86 €/m² auf 0,93 €/m² d.h. + 0,07 €/m²

Es würde jedoch einer politischen Entscheidung bedürfen, die Entgelte in den Sparten

- abflusslose Sammelgruben,
- zentrale abflusslose Sammelgruben,
- abflusslose Sammelgruben in Kleingärten sowie der
- Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen

in einer für die betroffenen Anschlussnehmer moderaten Preisentwicklung zu gestalten, da in diesem Fall die daraus resultierende Unterdeckung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Cottbus gehen würde und das Haushaltsdefizit entsprechend ansteigen würde.

Diesbezüglich wird auf den im Anhang der Vorlage II-10/07 beigefügten Bescheid des Ministeriums des Innern verwiesen.

Um diese Belastungen in einem absteckbaren Rahmen zu gestalten, wird folgender Vorschlag unterbreitet, der aber eine Unterdeckung in Höhe von 136.644,00 € verursacht.

Folgendes Entgelt wird zur Entscheidung vorgeschlagen:

- Berechnung des kalkulierten Entgeltes für die kanalgebundene Entsorgung ab 01.01.2008
- Erhöhung des Entgeltes je m³ für die mobile Entsorgung um ~ 6,6 % bei Angleichung der Sparten ASG und ZASG

Die sich damit je Sparte ergebenden Entgelte / m³ sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Sparte	Entgelt Ist	Entgelt gemäß Kalk. 2008	Entgeltvorschlag 2008		
	in € / m³ bzw.m² bei Ndw.				
			Erhöhung		Erhöhung
<u>kanalgeb. Entsorgung</u>					
Sw-asserableitung u.-behandlung	3,25	3,35	0,10€	3,35	0,10 €
direkte Einleitung KA	1,01	0,89	-0,12 €	0,89	-0,12 €
Niederschlagswasser	0,86	0,93	0,07 €	0,93	0,07 €
GWA unbehandelt	0,53	0,90	0,37 €	0,90	0,37 €
GWA PCH	0,36	0,46	0,10 €	0,46	0,10 €
<u>mobile Entsorgung</u>					
ASG Wohngrundstücke Betrag je Entleerung	7,97	9,91 0,00	1,94 0,00	8,50	0,53
ASG Kleingärten Betrag je Entleerung	18,28	41,82 0,00	23,54 0,00	19,50	1,22
ZASG	8,34	9,62	1,28	8,50	0,16
KKA Betrag je Entleerung	10,87	13,64 0,00	2,77 0,00	11,59	0,72